

## **Gesetzentwurf**

der SPD-Fraktion und  
der Fraktion DIE LINKE

### **Zweites Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg**

## **Gesetzentwurf**

### **der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE**

## **Zweites Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg**

### **A. Problem**

Angesichts der Neufeststellung des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden (2014 – 2017), in deren Folge eine Vielzahl von Gemeinden und Gemeindeteilen als Bestandteil des Siedlungsgebiets bestimmt worden, sind weitere Änderungen des Landesrechts notwendig. Der Landesgesetzgeber sollte die Minderheitenrechte der Sorben/Wenden vor allem über strukturelle Entscheidungen absichern.

### **B. Lösung**

Durch Änderungen im Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg sowie der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg sollen die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des „Recht(s) des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes“ verbessert und „die Verwirklichung dieses Rechtes, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen/wendischen Volkes“ gefördert werden (Artikel 25 Landesverfassung).

### **C. Rechtsfolgenabschätzung**

#### **I. Erforderlichkeit**

Ohne die vorgeschlagenen Änderungen in der Landesgesetzgebung sind die Ziele unter den Bedingungen der Neufeststellung des angestammten Siedlungsgebietes nicht zu erreichen.

#### **II. Zweckmäßigkeit**

Die Regelung ist sachdienlich, da sich im Zuge der Neufeststellung des angestammten Siedlungsgebietes auch gravierende Änderungen für die Wahrnehmung des Verfassungsauftrages zum Schutz der Sorben/Wenden im Land ergeben.

### **III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Die vorgeschlagenen Änderungen haben positive Auswirkungen auf die Sorben/Wenden, deren Identität und angestammtes Siedlungsgebiet nach der Landesverfassung (Artikel 25) durch das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände in Brandenburg zu schützen, zu erhalten und zu pflegen ist.

Die den Landkreisen und der kreisfreien Stadt im angestammten Siedlungsgebiet durch die Änderungen entstehenden zusätzlichen Aufwendungen werden ihnen gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Landesverfassung durch das Land erstattet.

### **D. Zuständigkeiten**

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Zweites Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg**

§ 125 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Landkreise, die Teile des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden umfassen, können nach Beschluss des Kreistages einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache tragen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Sorben/Wenden-Gesetzes**

Das Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Landkreise im angestammten Siedlungsgebiet sowie die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz haben eine hauptamtliche Beauftragte oder einen hauptamtlichen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Umfang einer Vollzeitstelle und treffen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung andere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Sorben/Wenden.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2, das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Wörter „sowie den Landkreisen“ werden gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 13a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „und Gemeindeverbände“ eingefügt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
      - „1. der Aufwand, der durch die Einsetzung von hauptamtlichen Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden (§ 6 Absatz 1) entsteht;“.
    - bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg hat der Landtag im Januar 2014 wichtige neue Akzente für die Minderheitenpolitik im Land gesetzt. So wurde auch eine jahrzehntealte Tradition, die zweisprachige (deutsch/niedersorbische) Bezeichnung von Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet in der Kommunalverfassung Brandenburgs festgeschrieben.

Zugleich bildete das neu gefasste Sorben/Wenden-Gesetz die Grundlage für einen Prozess der Neufeststellung des angestammten Siedlungsgebiets der Sorben/Wenden im Land Brandenburg. In dessen Ergebnis hat sich die Zahl der zum Siedlungsgebiet gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile deutlich erhöht. Dies betrifft sowohl den Landkreis Spree-Neiße/Sprejwja-Nysa, aber auch die Landkreise Dahme-Spreewald und Oberspreewald-Lausitz.

In Cottbus/Chóšebuz und den drei genannten Landkreisen gibt es auf Kreisebene je einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Diese Beauftragten vertreten nach dem Sorben/Wenden-Gesetz die Belange der Sorben/Wenden. Sie sind Ansprechpartner für die Sorben/Wenden und sollen ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer/wendischer und nichtsorbischer/nichtwendischer Bevölkerung fördern. Ihnen ist nach der Kommunalverfassung Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Belange der Sorben/Wenden haben, Stellung zu nehmen. Sind sie anderer Auffassung als der hauptamtliche Bürgermeister, haben sie das Recht, sich an den gewählte Vertretung oder deren Ausschüsse zu wenden.

Die Tätigkeit der Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden in allen drei Landkreisen hat mit der Neufeststellung des angestammten Siedlungsgebietes eine andere Qualität bekommen. Die (hauptamtliche, aber nur in Teilzeit agierende) Sorben/Wenden-Beauftragte des Landkreises Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, besonders aber die aus dem Ehrenamt heraus tätigen Sorben/Wenden-Beauftragten in Dahme-Spreewald und Oberspreewald-Lausitz müssen gewachsenen Anforderungen, insbesondere auch bei der Unterstützung der Gemeinden gerecht werden.

Der unlängst dem Landtag übermittelte 1. Bericht der Landesregierung zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes im Land Brandenburg (Drucksache 6/7705) beinhaltet eine Bestandsaufnahme, analysiert die Wirksamkeit der Förderung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur und trifft Aussagen zu Vorhaben der Landesregierung. Im Zusammenhang mit den Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten auf der Ebene der Landkreise bzw. der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz wird festgestellt:

„Aus Sicht der Landesregierung haben sich besonders die Strukturen als effektiv erwiesen, die eine hauptamtliche Einbindung in die Verwaltung beinhalten. Bei ausschließlich ehrenamtlicher Tätigkeit besteht immer die Gefahr des Informationsverlustes sowie der mangelnden Einbindung in Verwaltungsabläufe oder politische Entscheidungsprozesse. Diese Nachteile für ehrenamtliche Sorben/Wenden-Beauftragte auf Ämter- und Gemeindeebene können erfahrungsgemäß meist

durch die Unterstützung hauptamtlicher Beauftragter auf Kreisebene ausgeglichen werden.“

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen verpflichtet in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b die Vertragsstaaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, dazu, Verwaltungsgliederungen so zu gestalten, dass sie die Förderung der dort gesprochenen Minderheitensprache nicht behindern.

Die Verwendung sorbischer/wendischer Bezeichnungen im öffentlichen Raum ist für die Sorben/Wenden Ausdruck der Wertschätzung ihrer Sprache und Kultur und hat deshalb für das sorbische/wendische Volk große Bedeutung. Vor diesem Hintergrund haben der Landkreis Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa und auch die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz schon vor langer Zeit beschlossen, die Kreis- bzw. Stadtbezeichnung regelmäßig in deutscher und niedersorbischer Sprache zu verwenden.

Mit der in den vergangenen Jahren erfolgten Neufeststellung der Zugehörigkeit von Städten und Gemeinden zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden hat sich die Zahl der Gemeinden im Siedlungsgebiet spürbar erhöht: Dies betrifft nicht nur den Landkreis Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, sondern auch die Landkreise Dahme-Spreewald und Oberspreewald-Lausitz.

Dem Schutzauftrag der Landesverfassung für die Sorben/Wenden und ihr angestammtes Siedlungsgebiet (Art. 25) entspricht seit der Novellierung des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (2014) § 9 Absatz 4 der Kommunalverfassung. Danach tragen Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache.

Eine vergleichbare Regelung für die Landkreise gibt es bisher nicht. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass alle Landkreise mit einem Anteil am angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden künftig einen zweisprachigen (deutsch-niedersorbischen) Kreisnamen tragen können. Voraussetzung ist ein Beschluss des Kreistages, der mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Kreistages gefasst wird.

### **Zu Artikel 2**

Die Änderungen betreffen das Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Zusammenhang mit der Neufeststellung des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden.

### **Zu Nummer 1**

Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gehören in Brandenburg auf der kommunalen Ebene seit Anfang der 90er Jahre zu den wichtigen Akteuren der Minderheitenpolitik. Die hauptamtlichen Sorben/Wenden-Beauftragten vertreten - obwohl Bedienstete der jeweiligen Verwaltung - die Belange der Sorben/Wenden und haben eine nicht zu unterschätzende Mittlerfunktion zwischen Kreistag/Verwaltung und der Minderheit.

In den Kreisen Spree-Neiße/Sprejwja-Nysa und in der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz gibt es gegenwärtig hauptamtliche Sorben/Wenden-Beauftragte, wobei in Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa die Amtsinhaberin seit einigen Jahren zugleich die Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmt. In den Landkreisen Dahme-Spreewald und Oberspreewald-Lausitz sind die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bisher ehrenamtlich tätig.

Mit dem neuen Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg wurde 2014 ein Prozess der Neufeststellung des angestammten Siedlungsgebiets angestoßen. Aufgrund von Anträgen von Städten und Gemeinden und/oder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur für insgesamt 20 Städte und Gemeinden bzw. Ortsteile von Gemeinden die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden festgestellt, die nachfolgend durch das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss bekräftigt wurde.

Die neu hinzugekommenen Gemeinden liegen zu rund der Hälfte in den Kreisen Oberspreewald-Lausitz und Dahme-Spreewald. Vor diesem Hintergrund bekommt die Arbeit der bisher ehrenamtlich tätigen Sorben/Wenden-Beauftragten eine andere Dimension. Gerade in diesen Landkreisen sind die Beauftragten in anderem Umfang als bisher gefordert, die Belange der Sorben/Wenden in den Fokus der Kreisverwaltungen zu rücken. Sie haben besonders die neu zum Siedlungsgebiet hinzugekommenen Gemeinden bei der Pflege von Sprache und Kultur der Sorben/Wenden zu unterstützen.

Deshalb soll der Landesgesetzgeber die Einsetzung von hauptamtlichen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden in den Kreisen mit einem Anteil am angestammten Siedlungsgebiet verbindlich vorschreiben.

Gleiches soll für die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz gelten. Die Stadt nimmt als Zentrum der Niederlausitzer Sorben/Wenden Funktionen für das gesamte angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden in Brandenburg wahr. Dazu gehört vor allem auch die Unterstützung von wichtigen Institutionen und Einrichtungen für die Minderheit (wie z.B. Wendisches Haus, Regionalverband Niederlausitz der Domowina, Stiftung für das sorbische Volk, Abteilung Cottbus, Sorbisches Institut – Standort Cottbus, Wendisches Museum, Niedersorbisches Gymnasium, Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung Cottbus, Witaj-Sprachzentrum Cottbus und Schule für niedersorbische Sprache und Kultur, niedersorbische Medien).

Für die Ämter und die amtsfreien Städte und Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden soll die bisher geltende Regelung fortbestehen.

## **Zu Nummer 2:**

Das Land gewährt den Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet für den mit der Umsetzung des Sorben/Wenden-Gesetzes verbundenen höheren Aufwand einen finanziellen Ausgleich. Die Neufassung des § 6 Absatz 1 sieht die Einsetzung hauptamtlicher Beauftragter für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden in den Landkreisen, die Teile des angestammten Siedlungsgebiets umfassen, und in der Stadt Cottbus/Chóšebuz vor. Zudem gilt auch § 8 des Sorben/Wenden-Gesetzes (Verwendung der niedersorbischen Sprache) bereits heute auch für Gemeindeverbände. Hinzu kommt, dass die Landesregierung beabsichtigt, auch



in Ämtern die Zweisprachigkeit zu stärken. Angesichts dessen ist die Kostenerstattungsregelung des Sorben/Wenden-Gesetzes anzupassen.

**Zu Artikel 3:**

Artikel 3 regelt das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes.